

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 163/1****— Stahlwerke —****vom 20. Mai 1974**

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

## I.

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (im folgenden Anordnung genannt) gilt für den Betrieb von Siemens-Martin-Öfen, Elektrolichtbogenöfen und Konvertern einschließlich der Hilfs- und Nebenanlagen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Der Siemens-Martin-Ofen ist ein Herdschmelzofen mit oder ohne Regenerativfeuerung zur Stahlherstellung nach dem Roheisen-Schrott-, dem Schrott-Kohle- oder dem Roheisen-Erz-Verfahren. Als Beheizungsmedien kommen gasförmige und flüssige Stoffe zum Einsatz wie Generatorengas, Koksofengas, Erdgas und Heizöl.

(2) Elektrolichtbogenöfen im Sinne dieser Anordnung sind dreiphasige Lichtbogenöfen nach dem System Heroult, welche für das Erschmelzen von Stahl, Guß- und Ferrolegierungen genutzt werden, wobei die Beschickung mit festem oder flüssigem Einsatz erfolgen kann.

(3) Der Konverter ist ein Gefäß zur Stahlerzeugung aus flüssigem Roheisen nach dem Windfrisch- oder Sauerstofffrischverfahren.

## II.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 3

**Arbeitsschutzinstruktionen**

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anordnung sind entsprechend den örtlichen und betrieblichen Besonderheiten die erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen festzulegen bzw. zu konkretisieren und durch den Betriebsleiter als Arbeitsschutzinstruktionen zu erlassen. In vierteljährlichen Belehrungen sind die Werk tätigen mit dem Inhalt der Arbeitsschutzinstruktionen vertraut zu machen.

## § 4

**Einsatz von radioaktiven Stoffen**

(1) Werden radioaktive Stoffe dem Flüssigstahl zum Zwecke der Stoffflußverfolgung zugesetzt, so sind die kleinsten möglichen Aktivitäten zu verwenden.

(2) Der Einsatz von radioaktiven Stoffen hat unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz vor der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung zu erfolgen.\*

\* Zur Zeit gelten: Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung - Arbeitsschutzverordnung - (GBl. II Nr. 99 S. 627), Arbeitsschutzgesetz vom 22. Januar 1971 - Umgang mit umschlossenen radioaktiven Quellen - (Sonderdruck Nr. 694 des Gesetzblattes).

## § 5.

**Verkehrswege**

(1) Im gesamten Betriebsbereich müssen Wege, Treppen, Kranaufstiege, Einsteigluker, Laufstege, Reparaturplätze und Fluchtwege gefahrlos begehbar sein. Anfahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen frei gehalten werden.

(2) Zugänge zu Steuer- und Leitständen, elektrischen Verteilern, Signal- und Alarmeinrichtungen, Hydranten, Ventilen und Reglern sowie Trocken- und Rinnenfeuern sind frei zu halten.

(3) Im einzelnen sind die Rechtsvorschriften der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 17/2 vom 3. Januar 1974 — Allgemeine Bestimmungen für Transport und Lagerung — (Sonderdruck Nr. 771 des Gesetzblattes) zu beachten.

## § 6

**Tauglichkeitsuntersuchungen**

Alle Werk tätigen, die in den Bereichen Schmelzbetrieb, Gießbetrieb und Materialbereitstellung tätig sind, unterliegen regelmäßigen Tauglichkeitsuntersuchungen.

## III.

**Materialbereitstellung**

## § 7

**Schrottaufbereitung**

(1) Vor dem Beschicken eines Schmelzofens mit Schrott müssen Schrottkontrolleure den Schrott auf das Vorhandensein von sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott prüfen, unabhängig von der vorangegangenen Prüfung durch den Zulieferer.

(2) Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott ist auszusortieren und zu kennzeichnen. Ohne entsprechende Aufbereitung und Freigabe durch den Schrottkontrolleur darf derartige Schrott nicht chargiert werden.

(3) Werk tätige, die in der Materialbereitstellung als Schrotterker tätig sind und die Entladung und Aufbereitung von Schrott vornehmen, sind über die Gefahren beim Umgang mit sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott sowie über die Auswirkungen, die beim Chargieren von sprengstoffbehaftetem und explosionsfähigem Schrott entstehen, halbjährlich zu belehren.

## § 8

**Be- und Entladearbeiten**

(1) Während der Schrottentladung aus Waggons mittels Kran darf der Waggon nicht betreten werden. Die Besichtigung der Ladung darf erst bei völligem Stillstand der Waggons erfolgen. Zum Besteigen von Waggons sind vorhandene Aufstiege bzw. geeignete Leitern zu benutzen. Während der Schrottentladung mittels Kran aus Kännen darf der Entladebereich nicht betreten werden.

(2) Beim Beladen von Schrottmulden und Chargierkörben mittels Magnetkran darf der Lastmagnet nicht mit den Händen geführt werden. Erforderliches Führen hat mit geeigneten Hilfsmitteln zu erfolgen.

(3) Kranführer dürfen die am Lastmagneten haftende Last erst unmittelbar über den Schrottmulden oder den Chargierkörben und nur dann abwerfen, wenn die in der Nähe arbeitenden Werk tätigen den Gefahrenbereich verlassen haben. Das Betreten von Muldenwagen, Mulden und Chargierkörben während des Schrottpackens ist untersagt.

(4) Das An- und Abkuppeln der Muldenwagen darf nur im Stillstand erfolgen. Es ist verboten, diesen Arbeitsgang mit dem Fuß durchzuführen.

(5) Das Beladen von Mulden ohne Bodenlöcher ist untersagt. Durch den Betriebsleiter ist zu sichern, daß Mulden oder an-